

Entwurf der Entgeltordnung der Stadt Billerbeck zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Überlassung bzw. Nutzung städtischer Einrichtungen

1. Allgemeines

Die Stadt Billerbeck stellt im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung und eines Nutzungsüberlassungsvertrages Vereinen, Verbänden und Organisationen für die Durchführung von schulischen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Veranstaltungen städtische Einrichtungen zur Verfügung. Im Einzelfall sind gewerbliche Veranstaltungen zulässig, soweit sie lokalen Bezug haben. Zur Abgeltung der durch die Nutzung verursachten Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Abfallentsorgung in normalem Rahmen, Bereitstellung von Mobiliar, Ton-, Licht- und Beamertechnik, Reinigungskosten im normalen Rahmen, Personalkosten im vereinbarten Rahmen) werden die nachfolgend festgesetzten pauschalen Entgelte erhoben.

2. Entgeltpflicht

2.1. Von den Benutzern der städtischen Einrichtungen werden Entgelte nach Ziffer 3 dieser Entgeltordnung erhoben, soweit Veranstaltungen nicht nach Ziffer 2.2 von der Entgeltpflicht ausgenommen sind.

2.2. Von der Entgeltpflicht sind ausgenommen:

- eigene städtische Veranstaltungen,
- Veranstaltungen der Freilichtbühne (eigene Kinderstücke), der Musikschule, der Volkshochschule und der Familienbildungsstätte,
- Veranstaltungen im städtischen Interesse/Auftrag oder im sonstigen öffentlichen Interesse,
- Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen bei denen kein Eintritt genommen und evtl. Erlöse aus Speisen und Getränken für einen guten Zweck gespendet werden

3. Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den zu erwartenden Betriebskosten und berücksichtigt die Belange aus § 4 Abs. 2 (Gestaltung der Tarife) der Benutzungsordnung für die jeweilige städtische Einrichtung. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Billerbeck von den nachfolgend festgesetzten Beträgen abweichende Regelungen treffen. Dieses gilt ebenso für die Festsetzung des Entgeltes für auswärtige Nutzer, die nicht in Nr. 3 dieser Entgeltordnung aufgeführt sind.

In den Nutzungsentgelten sind die Kosten für Einweisung, ggf. Schlüsselübergabe und die Abnahme nach der Veranstaltung enthalten. Zusätzlich anfallende Hausmeisterstunden werden dem Nutzer separat in Rechnung gestellt.

Für die Reinigung ist eine zusätzliche Pauschale zu entrichten. Diese wird im Nutzungsüberlassungsvertrag vereinbart und beinhaltet eine Reinigung im „normalen Rahmen“! Sonderreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, werden separat in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Räumlichkeiten je Nutzungstag:

3.1 Aula im „Schulzentrum An der Kolvenburg“

Art der VA/Benutzer	Saal €	Bühne mit Nebenräumen €
1. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit oder ohne Eintrittserhebung u. evtl. Gewinnerzielungsabsicht für gemeinnützige Zwecke (Eigenverwendung oder Spende)	150,-	50,-
2. Kommerzielle Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Eintrittserhebung und Gewinnerzielungsabsicht	300,-	75,-
3. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen	400,-	100,-
4. Veranstaltungen von einheimischen gewerblichen Nutzern	400,-	100,-

3.2 Mensa im „Schulzentrum An der Kolvenburg“

Art der VA/Benutzer	Mensa €
1. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit oder ohne Eintrittserhebung u. evtl. Gewinnerzielungsabsicht für gemeinnützige Zwecke (Eigenverwendung oder Spende)	100,-
2. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen	200,-
3. Veranstaltungen von einheimischen gewerblichen Nutzern	200,-

3.3 Schulküche im „Schulzentrum An der Kolvenburg“

Art der VA/Benutzer	Schulküche €
1. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen	20,-
2. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen	30,-

3.4 Saal im „Kulturzentrum Alte Landwirtschaftsschule“

Art der VA/Benutzer	Saal €	Bühne mit Nebenraum €
1. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit oder ohne Eintrittserhebung u. evtl. Gewinnerzielungsabsicht für gemeinnützige Zwecke (Eigenverwendung oder Spende)	80,-	20,-
2. Kommerzielle Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Eintrittserhebung und Gewinnerzielungsabsicht	140,-	60,-
3. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen	170,-	80,-
4. Veranstaltungen von einheimischen gewerblichen Nutzern	170,-	80,-

3.5 Unterrichtsraum im „Kulturzentrum Alte Landwirtschaftsschule“

Art der VA/Benutzer	U-Raum €
3. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen	20,-
4. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen	25,-
5. Veranstaltungen von einheimischen gewerblichen Nutzern	25,-

3.6 Sporthallen

Art der VA/Benutzer	Sporthalle €
1. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen: je teilnehmende Mannschaft (außer bei Kinder- u. Jugendturnieren)	10,-
2. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Verbänden und Organisationen je Teilnehmer bei Einzelwettbewerben (außer bei Kinder- u. Jugendturnieren)	1,-
3. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen: je teilnehmende Mannschaft (außer bei Kinder- u. Jugendturnieren)	15,-
4. Veranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen je Teilnehmer bei Einzelwettbewerben (außer bei Kinder- u. Jugendturnieren)	1,50